

## **Vorschlag zur Aktualisierung der Satzung**

Im Zuge der Neuausrichtung des Vereins wurde 2008 mit Unterstützung unseres Steuerberaters das Rechnungswesen auf ein EDV-gestütztes Managementinformationssystem umgestellt. Das neue System liefert - gleichsam als Nebenprodukt – die Zahlen, die in der Vergangenheit einmal jährlich von den beiden Rechnern in mühsamer Kleinarbeit zusammengetragen werden mussten. Deren Aufgaben sind damit entbehrlich, so dass die beiden Stellen entfallen können.

Die wachsende Komplexität der Aufgaben in einem Großverein wie dem unseren macht eine Spezialisierung im Geschäftsführenden Vorstand (GV) und eine feste Zuordnung der Verantwortungsbereiche unerlässlich. Folgende Ressortaufteilung hat sich in der Praxis bewährt und sollte Grundlage der künftigen Arbeit im GV sein:

Peter Carlstaedt: Vorsitzender, Kontakt zu Behörden, zu Verbänden und zur Politik, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, soweit nicht vom Präsidenten wahrgenommen, Leitung Jahreshauptversammlung und Sitzungen mit den Abteilungsvorständen.

Ingrid Mattelat: Stellv. Vorsitzende, Vermietung und Verpachtung, Vereinsnachrichten, Vereinsarchiv.

Karl Kern: Stellv. Vorsitzender, Schatzmeister, Finanzen, Controlling und Organisation, Versicherungen.

Karl Heinz Neumann: Stellv. Vorsitzender, Bau und Unterhaltung der vereinseigenen Gebäude und Außenanlagen, Bauarchiv, technische Fragen.

Ungeachtet ihrer Primärzuständigkeit vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.

In Abhängigkeit von den Kenntnissen und dem beruflichen Hintergrund der Vorstandsmitglieder können sich beim Ausscheiden der jetzigen und der Wahl neuer Änderungen in der Aufgabenverteilung ergeben, die der GV eigenverantwortlich in seiner Geschäftsordnung festlegt.

Um die drei Stellvertretenden Vorsitzenden im Tagesgeschäft zu entlasten und bei deren Ausscheiden einen reibungslosen Übergang sicherzustellen, sollte für jedes der Ressorts die Stelle eines Beisitzers geschaffen werden. Der GV besteht deshalb im Idealfall aus dem Vorsitzenden, den drei Stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Nichtbesetzung einzelner Posten kann kein Anfechtungsgrund für Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sein.

Da das Präsidentenamt derzeit nur kommissarisch wahrgenommen wird, ergibt sich ferner dort die Schaffung der Stelle eines Beisitzers.

In Anpassung an die vorstehenden Entwicklungen und die geänderte Praxis sollte die Satzung aktualisiert werden. Dabei sind auch die Aufgaben von GV und Gesamtvorstand zu präzisieren. Im Wesentlichen betreffen die vorgeschlagenen Änderungen die Paragraphen 5

und 8 (Aufteilung in die Paragraphen 8 und 9, entspr. ändert sich Nummerierung der Folgeparagraphen), die deshalb nachfolgend in vollem Wortlaut wiedergegeben werden. Ein vollständiges Exemplar der aktualisierten Satzung stellt die Geschäftsstelle nach der Jahreshauptversammlung auf Wunsch zur Verfügung. Sie ist dann auch auf unserer Homepage abrufbar.

## § 5 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Präsident / Vizepräsident
3. der Geschäftsführende Vorstand
4. der Gesamtvorstand
5. der Ehrenrat

## § 8 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB nach außen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und den Geschäftsbetrieb zu gewährleisten.
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Je zwei der vier Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Der Vorsitzende ist für den Kontakt zu Behörden, zu Verbänden und zur Politik sowie die Außendarstellung des Vereins zuständig und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen mit den Abteilungsvorständen.
4. Von den drei Stellvertretenden Vorsitzenden ist jeweils einer für allgemeine Aufgaben, für den Finanzbereich und für Baumaßnahmen zuständig. Sie werden bei ihren Aufgaben von den drei Beisitzern unterstützt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Vorsitzenden und die Beisitzer werden im Regelfall für jeweils zwei Jahre gewählt, und zwar in jedem Jahr zwei Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer, so dass sich die Amtszeiten um jeweils ein Jahr überschneiden. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeiten beginnen und enden normalerweise jeweils mit dem Tag der entsprechenden Mitgliederversammlung.
6. Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich nach jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, in der die Verteilung der einzelnen Aufgaben festzulegen ist und die im Rahmen der Gesamtvorstandssitzung den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes zur Abstimmung vorgelegt wird.
7. Der Geschäftsführende Vorstand hat bei seiner Amtsführung die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

## § 9 GESAMTVORSTAND

1. Der Gesamtvorstand als erweiterte Vertretung des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden, den drei Stellvertretenden Vorsitzenden und den drei Beisitzern des Geschäftsführenden Vorstands,
  - dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
  - dem Jugendwart,
  - bis zu sieben Beisitzern, die insbesondere für Sonderaufgaben eingesetzt werden, und
  - den Abteilungsleitern. Bei Abwesenheit der Abteilungsleiter können die jeweiligen
  - Stellvertreter mit Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
2. Abgesehen vom Geschäftsführenden Vorstand werden die Vorstandsmitglieder für jeweils ein Jahr gewählt bzw. bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeiten von einem Jahr beginnen und enden normalerweise jeweils mit dem Tag der entsprechenden Mitgliederversammlung.
3. Vorstandssitzungen werden vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen und von dessen Vorsitzenden geleitet. Der Geschäftsführende Vorstand hat in der Regel im Abstand von sechs Wochen dem Gesamtvorstand über seine Tätigkeit zu berichten und gegebenenfalls dessen Zustimmung einzuholen.

*KK Januar 2009*